



Öffentliche Bekanntmachung über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und anderer Gesetze für die Errichtung einer Recycling-Anlage für Mineralwolle der Firma Saint-Gobain Isover G+H AG

-Auslegung des Antrags und der Unterlagen-

Die Firma Saint-Gobain Isover G+H AG, Industriestr. 125, 67346 Speyer beantragte mit Datum vom 08.07.2025 bei der Stadtverwaltung Speyer als zuständige Genehmigungsbehörde eine Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) und der Nummer 2.8.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV zur Errichtung der Recycling-Anlage. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns oder eine Teilgenehmigung wurden nicht beantragt.

Die Errichtung der Recyclinganlage beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung einer Halle, Aufstellung von zwei Schmelzaggregaten und die Herstellung von Lagerflächen auf dem Werksgelände Industriestr. 125, 67346 Speyer, Flurstück 4295/30.

Sortenreine Mineralwollereststoffe sollen infolge thermischer Behandlung zu Glasfritten verarbeitet werden, die in der Mineralwolleproduktion am gleichen Standort zum Einsatz kommen. Zu Beginn wird eine Jahreskapazität von 12.000 t/Jahr an Glasfritten angedacht. In einer zweiten Stufe soll ein zweites Schmelzaggregat in der Halle aufgestellt werden um eine Gesamtkapazität von 26.000 t/Jahr zu erzielen. Die Halle sowie die Lagerflächen werden schon in der ersten Phase für die Kapazität der späteren zweiten Ausbaustufe ausgelegt. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren soll die Gesamtkapazität genehmigt werden.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Dezember 2026 geplant bzw. nach erfolgter Genehmigung.

Die Stadtverwaltung Speyer führt ein förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG durch. Das Vorhaben bedarf nach Nummer 2.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Der Betreiber legte hierzu einen UVP-Bericht vor.

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) (9. BImSchV) an dem Verfahren zu beteiligen.

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 S. 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte (Prüfung UVP-Bericht, forstfachliche Stellungnahme) und Empfehlungen, die der Stadtverwaltung Speyer im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind einen Monat, in der Zeit

vom 22.09.2025 bis einschließlich 20.10.2025

auf der Internetseite der Stadt Speyer

www.speyer.de/de/umwelt/immissionsschutz/veroeffentlichungen-bimschg/

zugänglich gemacht. Es besteht zudem die Möglichkeit, den Antrag in den Diensträumen einzusehen:

Stadtverwaltung Speyer, Abt. Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz, Maximilianstraße 12, Zimmer 23, 67346 Speyer

Montag bis Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit nach vorheriger Terminvereinbarung Einsicht zu nehmen, Kontakt: umweltundforsten@stadt-speyer.de.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach, **bis 18.11.2025**, bei der Stadt Speyer (Postanschrift: Stadtverwaltung Speyer, Abt. Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz, Maximilianstr. 12, 67346 Spéyer) schriftlich oder elektronisch (elektronisches Postfach: Umweltundforsten@stadt-speyer.de) erhoben werden. Wenn die Einwendungen schriftlich erhoben werden, muss das Einwendungsschreiben unterschrieben sein und die vollständige Adresse des Einwenders/der Einwenderin enthalten. Wenn die Einwendungen elektronisch erhoben werden, ist die vollständige Adresse des Einwenders/der Einwenderin anzugeben. Es gilt das Eingangsdatum.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner/eine Unterzeichnerin mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Die Einwendungsschreiben werden dem Antragsteller zwecks Stellungnahme zur Kenntnis und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekanntgegeben.

Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin soll die Behörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den **18.12.2025 ab 10 Uhr** im Sitzungssaal S2 der Stadtverwaltung Speyer, Maximilianstr. 12, 67346 Speyer bestimmt. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet die Stadtverwaltung Speyer nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage der Stadt Speyer unter www.speyer.de öffentlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einwendungen, die auf besonderen privaten Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen, Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist. Gegebenenfalls wird er in den Folgetagen fortgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Speyer, den 05.09.2025
Stadtverwaltung Speyer
In Vertretung

Irmgard Münch-Weinmann
Beigeordnete